

**Anlage 3 zur SVV 009/2016/1**

**Hinweise der Volkssolidarität, OG 17 inkl. Reaktion der Verwaltung**

**– Stand: 01.03.2016**

Guben, d. 08.01.2016

Sehr geehrter Herr Müller,

im neuen Jahr 2016 steht auch die Nutzung und Finanzierung des Kulturzentrums Obersprucke wieder auf der Tagesordnung.

Der Entwurf einer Satzung für die Nutzung des KZO sowie ein Entwurf der zugehörigen Entgeltordnung sind uns mehr zufällig zur Kenntnis gelangt. Deshalb haben wir auch an der ersten Beratung des Ausschusses für Haushalt und Vergabe zu diesem Thema teilgenommen und die Diskussion zu diesen Dokumenten verfolgt.

Wir erlauben uns als betroffener Verein, Ortsgruppe 17 der Volkssolidarität, eine Stellungnahme zu diesen vorgeschlagenen Unterlagen abzugeben mit der Bitte, bei den noch folgenden Beratungen zu dieser Thematik diese Gedanken mit zu berücksichtigen.

Wir finden es positiv, dass verbindlichen Regelungen zur Nutzung des KZO getroffen werden. Das ist ein Fortschritt zur bisher gehandhabten Praxis.

Wir finden es aber sehr bedauerlich, dass, wie in der Vergangenheit, über die betroffenen Vereine und nicht mit den Vereinen zu den Regelungen der Nutzung beraten und beschlossen wird. In einer sachlichen und konstruktiven Beratung mit den betroffenen Vereinen ließen sich mit Sicherheit die Regelungen für alle ausgewogener und klarer formulieren, bevor sie den Abgeordneten zur Beratung vorgelegt werden.

Die Mitglieder der Vereine kennen bestens die Verhältnisse in Beschaffenheit und Nutzung des KZO, was in der Verwaltung und bei den Abgeordneten wahrscheinlich nicht in allen Fällen gegeben ist. Nicht umsonst sollte die Beratung des Sozialausschuss im vergangenen Jahr auch mit den Vereinen in diesem Objekt durchgeführt werden, um den Abgeordneten die Gegebenheiten vor Ort zur Kenntnis zu geben, was leider aber dann doch nicht so erfolgte.

Positiv im vorgelegten Entwurf ist, dass die Stadt als Mieter des Objekts die klare Beziehung zum Eigentümer GuWo festlegt und die Vereine als Nutzer des von der Stadt für soziale, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen angebotenen „Kulturzentrums“ dieses in Anspruch nehmen können.

#### **1. Kritische Punkte zur Satzung:**

- § 3: Operative Termine, die sich bei der Arbeit im laufenden Jahr ergeben sind unmöglich, wenn ausschließlich nach der bis zum 30.10. des Vorjahres erfolgten Antragstellung verfahren wird. (gilt für zusätzliche wie auch für abzusagende Termine)
- §4: Das vorhandene Inventar ist vor der erstmaligen Nutzung vom Mieter (Stadt) in einen einwandfreien Zustand ohne Mängel und Schäden zu versetzen, die Installationen des Hauses (Strom, Wasser, Abwasser usw.) sind voll funktionsfähig zu machen und auch laufend zu erhalten.
- §5: Nutzungszeit  
Es wäre doch sehr sinnvoll, dass die Schlüsselübergabe einvernehmlich, wie in der Vergangenheit praktiziert, erfolgt. Unsere Ortsgruppe versorgt in der Regel am

Vortrag der Zusammenkünfte die Getränke und das Gebäck, um die Waren schon einzulagern. Die zeitliche Begrenzung der Schlüsselübergabe ist eine unnötige Erschwernis unserer Arbeit.

Eine praktikable Übergabe/Übernahme vom Mieter an den Nutzer und zurück fehlt völlig. (Mängelprotokoll)

- §8: Die kostenfreie Nutzung des Objekt ist wie für die Stadtverordneten auch für die gemeinnützig arbeitenden Ortsgruppen der Volkssolidarität ebenfalls verbindlich einzuräumen. (OG 16, 17, 18)
- §8 Abs. 2: Der Absatz 2 für Anträge auf entgeltfreie Nutzung ist sehr undurchsichtig fixiert. Es fehlen klare Kriterien und Vorgaben, für welche Nutzer das in Frage käme. Das ist im Vorfeld einer langjährigen Nutzung prinzipiell zu entscheiden und festzulegen und nicht erst nach Abschluss eines rechtsverbindlichen Nutzungsvertrages und dem Bewerten für uns unbekannter Ausgangsgrößen.
- **Für die Ortsgruppen der Volkssolidarität, die hier in der Obersprucke arbeiten, wird hiermit der Antrag auf eine kostenfreie Nutzung des KZO gestellt.**

## 2. Kritische Punkte im Nutzungsvertrag:

- Die ehrenamtlich arbeitenden Bürger der VS können als Nutzer keine juristischen Verträge schließen, ebenso werden sie es nicht als Privatperson für die Gemeinnützigkeit tun und dafür mit allen im Vertrag enthaltenen Konsequenzen haften. Der vorgelegte Nutzungsvertrag ist dem vormals vorgeschlagenen Mietvertrag nachempfunden und bedeutet, dass die Ortsgruppen diesen Vertrag nicht abschließen und dadurch das KZO nicht nutzen können. **Die Mitglieder der Volkssolidarität werden durch eine solche Regelung von der gewünschten Nutzung ausgeschlossen.**
- Vorgeschlagen wird von uns eine kostenfreie Nutzungsvereinbarung zur Nutzung des KZO mit von beiden Seiten vereinbarten Verhaltensregelungen zur Sorgfaltspflicht, zur Sicherheit des Objekts und der Nutzer und zur inhaltlichen Gestaltung der vorgesehenen Veranstaltungen.
- Unabhängig davon, ob wir als OG der VS einen solchen Nutzungsvertrag abschließen dürfen oder nicht, sind folgende Unklarheiten zu beseitigen:

-§ 2: wann ist ein Entgelt zu bezahlen? Wir gehen von einer nachträglichen Bezahlung nach erfolgter Benutzung aus, andere Regelungen erscheinen uns undenkbar.

-§3: Was bedeutet die Formulierung: "Überlassung der Räumlichkeiten in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf Gefahr und Verantwortung des Nutzers"? Unserer Meinung nach hat die Stadt als Mieter dem Nutzer ein Objekt in einwandfreiem Zustand zu übergeben, dass bei zweckentsprechender Benutzung keinerlei Gefahren für seine Gäste aufweist. Diese Sorgfaltspflicht obliegt dem Mieter und nicht dem Nutzer.

-§4: Einen generellen Haftungsausschluss der Stadt als Mieter des KZO von jeglicher Verantwortung und Haftung gleich welcher Art darf es nicht geben.

-Absatz 1: Was will die Stadt mit der Ablehnung der Verantwortung für die Verkehrssicherheit im Objekt erreichen? Soll der Nutzer für schadhafte oder rutschigen Fußboden haften?

-Absatz 3: Haftung für Schäden - Es gibt auch Verschleiß durch die laufende Nutzung z.B. dass ein Polster bekleckert wird, eine Armlehne am Stuhl sich löst, eine Tasse oder Glas zerbricht. Diese durch eine normale Nutzung nicht fahrlässig oder gar vorsätzlich entstehenden Abnutzungen sind durch das Nutzungsentgelt schon beglichen und nicht noch gesondert als Schaden in Rechnung zu stellen.

-Absatz 6: Die Stadt hat vor der Übergabe an die Nutzer dafür zu sorgen, dass alle Medien (Strom, Wasser, Abwasser) einwandfrei funktionieren, dass die Türen und Fenster im funktionsfähigen und verschleißbaren Zustand sind (was nicht so in jedem Fall in der Vergangenheit war) und kann sich dabei nicht von der Haftung ausschließen

-§ 6, Absatz 2: Der generelle Ausschluss jeglicher Ansprüche der Nutzer an die Stadt als Mieter der Immobilie im Nutzungsvertrag erscheint uns als Verein als äußerst abweisende Geste.

### 3. Kritische Punkte in der Entgeltordnung:

Der Entwurf der Entgeltordnung enthält jede Menge kritischer Punkte. Die Entgeltordnung enthält dadurch inhaltlich nach unserer Meinung nur eine detailliertere Aufschlüsselung der den Vereinen aufzuerlegenden Kosten. Die Höhe der Kosten wird in der Summe aber für die Vereine im Prinzip beibehalten.

Der Entgeltordnung liegt die Kalkulation dafür zugrunde und sollte deshalb zuerst betrachtet werden.

- **Mietkosten:** Was sind in dem globalen Begriff Miete für Kosten enthalten, die monatlich in Höhe von 1785,70 € an die GuWo gezahlt werden? Jeder Miete zahlende Bürger kennt die großen Differenzen zwischen Warm- und Kaltmiete, den weiteren Betriebskosten usw. Sind die Einrichtungsgegenstände (Möbel, Geschirr u.a.) darin ebenfalls enthalten?
- **Personalkosten:** Wer kümmert sich wie viele Stunden im Monat von der Stadtverwaltung um das KZO? Bei 218,63 €/Monat können das keine großen Leistungen sein.  
Eine Reinigung der Räume vor oder nach jeder Nutzung, die Bereitstellung von Abfalltonnen für die Entsorgung des bei der Nutzung anfallenden Abfalls (jetzt nehmen wir diese Abfälle immer mit nach Hause), sind bei einer vorgesehenen Entgeltzahlung sicherlich mit vorgesehen.
- Die **Gemeinkosten** und insbesondere die unerklärlichen **Kosten für einen Arbeitsplatz** in Höhe von 9700,00 €, d.h. ca. 30% der auf die Vereine umzulegenden Kosten sind klar zu hinterfragen und aufzuklären. Transparenz der Kosten wurde vom amtierenden Bürgermeister, Herrn Mahro, nachdrücklich bei der gesamten Problematik angemahnt.
- Die Einbeziehung von Abstellräumen in die Berechnung des Entgelts erscheint ebenso fragwürdig.  
Wir als Verein haben in einem dieser Abstellräume einen Schrank stehen, der zur Aufbewahrung unserer vereinseigenen Kaffeemaschine dient. Bei geeignetem Schrankraum in der Küche ist auch dort die Aufbewahrung möglich.  
Die Umlage dieser Abstellräume auf die Entgeltkosten ist deshalb aus der Kostenberechnung analog von Flur und WC herauszunehmen.

- Bei den regelmäßigen Veranstaltungen der OG der VS haben wir durchschnittlich 2h Veranstaltung mit den Rentnerinnen und Rentnern, dazu sind zur Vorbereitung (Eindecken der Tische, ggf. Aufbau benötigter Technik für Kulturdarbietungen u.ä.) vorher 1h und zum Abräumen, Abwaschen, Fegen ebenfalls 1h Zeit nach Veranstaltungsende erforderlich. Die Küchennutzung und Saalnutzung reihen sich also zeitlich aneinander, denn während wir im Saal die Veranstaltungen durchführen, wird die Küche nicht benutzt bzw. auch umgekehrt. Trotzdem sind wir für die Zeit von 4h im Haus, benötigen aber jeweils Saal und auch Küche für sich nur 2h. Welche Zeit wird der Entgeltberechnung zugrunde gelegt?
- §2 Fälligkeit: Der Fälligkeitstermin bleibt bei diesem Entwurf der Dokumente offen. Wie schon oben angeführt, kann er u.E. erst nach einer Nutzung erfolgen.

Diese Fragen, Probleme und Überlegungen haben wir von der Ortsgruppe der Volkssolidarität beim gründlichen Durchsehen der Unterlagen festgestellt. Nach unserer Auffassung sind erst nach Klärung aller offenen Fragen, insbesondere auch **mit den betroffenen Vereinen** die weiteren Entscheidungen durch die gewählten Abgeordneten zu treffen.

Für Gespräche sind wir immer offen und stehen Ihnen nach Absprache zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerlinde Märker

Vorsitzende der Ortsgruppe 17  
der Volkssolidarität

Hinweise der Volkssolidarität, OG 17		Reaktion der Verwaltung
lfd. Nummer	1. Kritische Punkte zur Satzung	
1	§3 : operative Termine, die sich bei der Arbeit im laufenden Jahr ergeben, sind unmöglich, wenn ausschließlich nach der bis zum 30.10. des Vorjahres erfolgten Antragstellung verfahren wird	Eine Vereinbarung von operativen Terminen ist unproblematisch. In der Folge sind Nutzungsvertrag und Entgelt-Berechnung anzupassen. Außerdem ist der HA zu informieren, falls sich an der Zuschussgewährung etwas ändert.
2	§4: Das vorhandene Inventar ist vor der erstmaligen Nutzung vom Mieter (Stadt) in einen einwandfreien Zustand ohne Mängel und Schäden zu versetzen, die Installation des Hauses (Strom, Wasser, Abwasser usw.) sind voll funktionsfähig zu machen und auch laufend zu erhalten.	Bei Bestätigung der Satzung durch die SVV sind entsprechende Mängel (Hinweise von den Nutzern) zu beseitigen, vorausgesetzt es ist rechtzeitig realisierbar.
3	§5: Nutzungszeit -> Es wäre doch sehr sinnvoll, dass die Schlüsselübergabe einvernehmlich, wie in der Vergangenheit praktiziert, erfolgt. Unsere Ortsgruppe versorgt in der Regel am Vortag der Zusammenkünfte die Getränke und das Gebäck, um die Waren schon einzulagern. Die zeitliche Begrenzung der Schlüsselübergabe ist eine unnötige Erschwernis unserer Arbeit. Eine praktikable Übergabe / Übernahme vom Mieter an den Nutzer und zurück fehlt völlig. (Mängelprotokoll)	Zur direkten unmittelbaren Vorbereitung der jeweiligen Veranstaltung sind 6 Stunden ausreichend - individuelle Absprachen sind stets möglich. Im Muster-Nutzungsvertrag ist eine Regelung zum "Übergabeprotokoll" ergänzt worden.
4	§8: Die kostenfreie Nutzung des Objekt ist wie für die Stadtverordneten auch für gemeinnützig arbeitenden Ortsgruppen der Volkssolidarität ebenfalls verbindlich einzuräumen. (OG 16, 17, 18)	Eine verbindliche Entgeltbefreiung kann es aus Sicht der Verwaltung für die Nutzer des KZO nicht geben, sondern ist jährlich durch die Gremien der SVV zu entscheiden.
5	§8 Abs. 2: Der Absatz 2 für Anträge auf entgeltfreie Nutzung ist sehr undurchsichtig fixiert. Es fehlen klare Kriterien und Vorgaben, für welche Nutzer das in Frage käme. Das ist im Vorfeld einer langjährigen Nutzung prinzipiell zu entscheiden und festzulegen und nicht erst nach Abschluss eines rechtsverbindlichen Nutzungsvertrages und dem Bewerten für unbekannter Ausgangsgrößen.	Die Nutzern des KZO haben die Möglichkeit bei der Stadt Guben einen Antrag auf Zuschuss gemäß der geltenden Richtlinien zur Unterstützung der Vereinsarbeit stellen. Hierbei ist zunächst der Antragsteller in der Pflicht, eine Zuschuss-Höhe anzugeben und diese zu begründen. Werden die Entgelte für die Nutzung des KZO nicht vollständig durch den Zuschuss finanziert, dann hat der jeweilige Nutzer die Möglichkeit, eine entgeltfreie Nutzung gemäß dieser Satzung zu stellen.

Hinweise der Volkssolidarität, OG 17		Reaktion der Verwaltung
2. Kritische Punkte im Nutzungsvertrag		
6	Die ehrenamtlich arbeitenden Bürger der VS können als Nutzer keine juristischen Verträge schließen, ebenso werden sie es nicht als Privatperson für die Gemeinnützigkeit tun und dafür mit allen im Vertrag enthaltenen Konsequenzen haften. Der vorgelegte Nutzungsvertrag ist dem vormals vorgeschlagenen Mietvertrag nachempfunden und bedeutet, dass die Ortsgruppen diesen Vertrag nicht abschließen und dadurch das KZO nicht nutzen können. Die Mitglieder der Volkssolidarität werden durch eine olche Regelung von der gewünschten Nutzung ausgeschlossen.	Gemäß Satzung sind natürliche und juristische Personen antragsberechtigt, d. h. jedes Mitglied der Volkssolidarität kann für seine OG einen Nutzungsvertrag abschließen; die Mitglieder der VS werden also nicht von der Nutzung ausgeschlossen. Inwieweit die Mitglieder der OG die Pflichten (und Risiken) aus den Nutzungsverträgen übernehmen können, ist zunächst im Innenverhältnis der VS zu klären.
7	Vorgeschlagen wird von uns eine kostenfreie Nutzungsvereinbarung zur Nutzung des KZO mit von beiden Seiten vereinbarten Verhaltensregelungen zur Sorgfaltspflicht, zur Sicherheit des Objekts und der Nutzer und zur inhaltlichen Gestaltung der vorgesehenen Veranstaltungen.	Aus Sicht der Verwaltung ist eine Entgeltbefreiung jährlich durch die Gremien der SVV zu entscheiden.
8	<b>Unabhängig davon, ob wir als OG der VS einen solchen Nutzungsvertrag abschließen dürfen oder nicht, sind folgende Unklarheiten zu beseitigen:</b>  §2: wann ist ein Entgelt zu bezahlen? Wir gehen von einer nachträglichen Bezahlung nach erfolgter Benutzung aus, andere Regelungen erscheinen uns undenkbar.  §3: was bedeutet die Formulierung "Überlassung von Räumlichkeiten in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf Gefahr und Verantwortung des Nutzers"? Unserer Meinung nach hat die Stadt als Mieter dem Nutzer ein Objekt in einwandfreiem Zustand zu übergeben, dass bei zweckentsprechender Benutzung keinerlei Gefahren für seine Gäste aufweist. Diese Sorgfaltspflicht obliegt dem Mieter und nicht dem Nutzer.  §4: Einen generellen Haftungsausschluss der Stadt als Mieter des KZO von jeglicher Verantwortung und Haftung gleich welcher Art darf es nicht geben.	Eine nachträgliche Bezahlung durch die Vereine nach erfolgter Benutzung ist denkbar und individuell im Nutzungsvertrag zu regeln.  Diese Formulierung bezieht sich auf die jeweiligen Aktivitäten während einer Nutzung, z. B. ist der Nutzer für die Verkehrssicherheit während seiner konkreten Nutzung verantwortlich.  Gemäß § 4 haftet der jeweilige Nutzer für Schäden bzw. Ansprüche, die sich unmittelbar aus der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzung ergeben.
10	§4 Abs. 1: Was will die Stadt mit der Ablehnung der Verantwortung für die Verkehrssicherheit im Objekt erreichen? Soll der Nutzer für schadhafte oder rutschigen Fußboden haften?	Dieser Absatz bezieht sich auf die Gewährleistung der Verkehrssicherheit während der jeweiligen Nutzung. In dieser Zeit hat der Nutzer die entsprechenden Flächen frei zu halten bzw. hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Rutschgefahr von ihm ausgeht. Der Absatz wird konkretisiert.

## Hinweise der Volkssolidarität, OG 17

## Reaktion der Verwaltung

12	<p>§4 Abs. 3: Haftung für Schäden - Es gibt auch Verschleiß durch die laufende Nutzung z.B. das ein Polster bekleckert wird, eine Armlehne am Stuhl sich löst, eine Tasse oder Glas zerbricht. Diese durch eine normale Nutzung nicht fahrlässig oder gar vorsätzlich entstehenden Abnutzungen sind durch das Nutzungsentgelt schon beglichen und nicht noch gesondert als Schaden in Rechnung zu stellen.</p>	<p>Hierbei sind grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen gemeint, die sich unmittelbar aus der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzung ergeben ("aus Anlass der Benutzung").</p>
13	<p>§4 Abs. 6: Die Stadt hat vor der Übergabe an die Nutzer dafür zu sorgen, dass alle Medien (Strom, Wasser, Abwasser) einwandfrei funktionieren, dass die Türen und Fenster im funktionsfähigen und verschleißbaren Zustand sind (was nicht so in jedem Fall in der Vergangenheit war) und kann sich dabei nicht von der Haftung ausschließen.</p>	<p>Siehe Beantwortung lfd. Nummer 12. Die OG 17 wurde gebeten,entsprechende Mängel am Zustand des KZO dem FB IV mitzuteilen.</p>
14	<p>§6 Abs. 2: Der generelle Ausschluss jeglicher Ansprüche der Nutzer an die Stadt als Mieter der Immobilie im Nutzungsvertrag erscheint uns als Verein als äußerst abweisende Geste.</p>	<p>Sollte die Stadt Guben vom Nutzungsvertrag aufgrund des § 6 Abs. 2 zurücktreten, dann kann der Nutzer keine Ansprüche geltend machen (z. B. Honorare für Künstler).</p>
	<p><b>3. Kritische Punkte in der Entgeltordnung:</b></p>	
15	<p><b>Mietkosten:</b> Was sind in dem globalen Begriff Miete für Kosten enthalten, die monatlich in Höhe von 1.785,70 € an die GuWo gezahlt werden? Jeder Mieter zahlende Bürger kennt die großen Differenzen zwischen Warm- und Kaltmiete, den weiteren Betriebskosten usw. Sind die Einrichtungsgegenstände (Möbel, Geschirr u.a.) darin ebenfalls enthalten?</p>	<p>Enthalten ist eine Warmmiete und eine Betreuungspauschale für (Terminkoordination, Schlüsselübergabe etc.).</p>
16	<p><b>Personalkosten:</b> Wer kümmert sich wie viele Stunden im Monat von der Stadtverwaltung um das KZO? Bei 218,63 € / Monat können das keine großen Leistungen sein. Eine Reinigung der Räume vor oder nach jeder Nutzung, die Bereitstellung von Abfalltonnen für die Entsorgung des bei der Nutzung anfallenden Abfalls (jetzt nehmen wir diese Abfälle immer mit nach Hause), sind bei einer vorgesehenen Entgeltzahlung sicherlich mit vorgesehen.</p>	<p>Die angegebenen Personalkosten decken nur die Personalkosten für die Bearbeitung der Nutzungsanträge und Anträge auf Entgeltbefreiung bzw. -ermäßigung. Die unmittelbare Betreuung vor Ort soll durch die GuWo erfolgen</p>
17	<p>Die <b>Gemeinkosten</b> und insbesondere die unerklärlichen <b>Kosten für einen Arbeitsplatz</b> in Höhe von 9.700,00 €, d.h. ca. 30% der auf die Vereine umzulegenden Kosten sind klar zu hinterfragen und aufzuklären. Transparenz der Kosten wurde vom amtierenden Bürgermeister, Herrn Mahro, nachdrücklich bei der gesamten Problematik angemahnt.</p>	<p>Die Einbeziehung von Gemeinkosten und Kosten für einen Arbeitsplatz ist nach den Empfehlungen der KGsT erfolgt.</p>



**Hinweise der Volkssolidarität, OG 17**

**Reaktion der Verwaltung**

18	<p>Die Einbeziehung von Abstellräumen in die Berechnung des Entgelts erscheint ebenso fragwürdig. Wir als Verein haben in einem dieser Abstellräume einen Schrank stehen, der zur Aufbewahrung unserer vereinseigenen Kaffeemaschine dient. Bei geeignetem Schrankraum in der Küche ist auch dort die Aufbewahrung möglich. Die Umlage dieser Abstellräume auf die Entgeltkosten ist deshalb aus der Kostenberechnung analog von Flur und WC herauszunehmen.</p>	<p>Die Einbeziehung der Abstellräume in der Kalkulation wird überprüft und in der Entgeltordnung entsprechend berücksichtigt.</p>
19	<p>Bei den regelmäßigen Veranstaltungen der OG der VS haben wir durchschnittlich 2h Veranstaltung mit den Rentnerinnen und Rentnern, dazu sind zur Vorbereitung (Eindecken der Tische, ggf. Aufbau benötigter Technik für Kulturdarbietungen u.ä.) vorher 1h und zum Abräumen, Abwaschen, Fegen ebenfalls 1h Zeit nach Veranstaltungsende erforderlich. Die Küchennutzung und Saalnutzung reihen sich also zeitlich aneinander, denn während wir im Saal die Veranstaltungen durchführen, wird die Küche nicht benutzt bzw. auch umgekehrt. Trotzdem sind wir für die Zeit von 4h im Haus, benötigen aber jeweils Saal und auch Küche für sich nur 2h. Welche Zeit wird der Entgeltberechnung zugrunde gelegt?</p>	<p>Die Entgeltberechnung wird für die einzelnen genutzten Räume gesondert vorgenommen. Das Gesamt-Entgelt setzt aus den Einzel-Beträgen zusammen. Zur besseren Verständlichkeit wird der Nutzungsvertrag um eine detaillierte Aufstellung ergänzt.</p>
20	<p>§2 Fälligkeit: Der Fälligkeitstermin bleibt bei diesem Entwurf der Dokumente offen. Wie schon oben angeführt, kann er u.E. erst nach einer Nutzung erfolgen.</p>	<p>Der Fälligkeitstermin der Zahlung wird individuell im Nutzungsvertrag vereinbart.</p>